



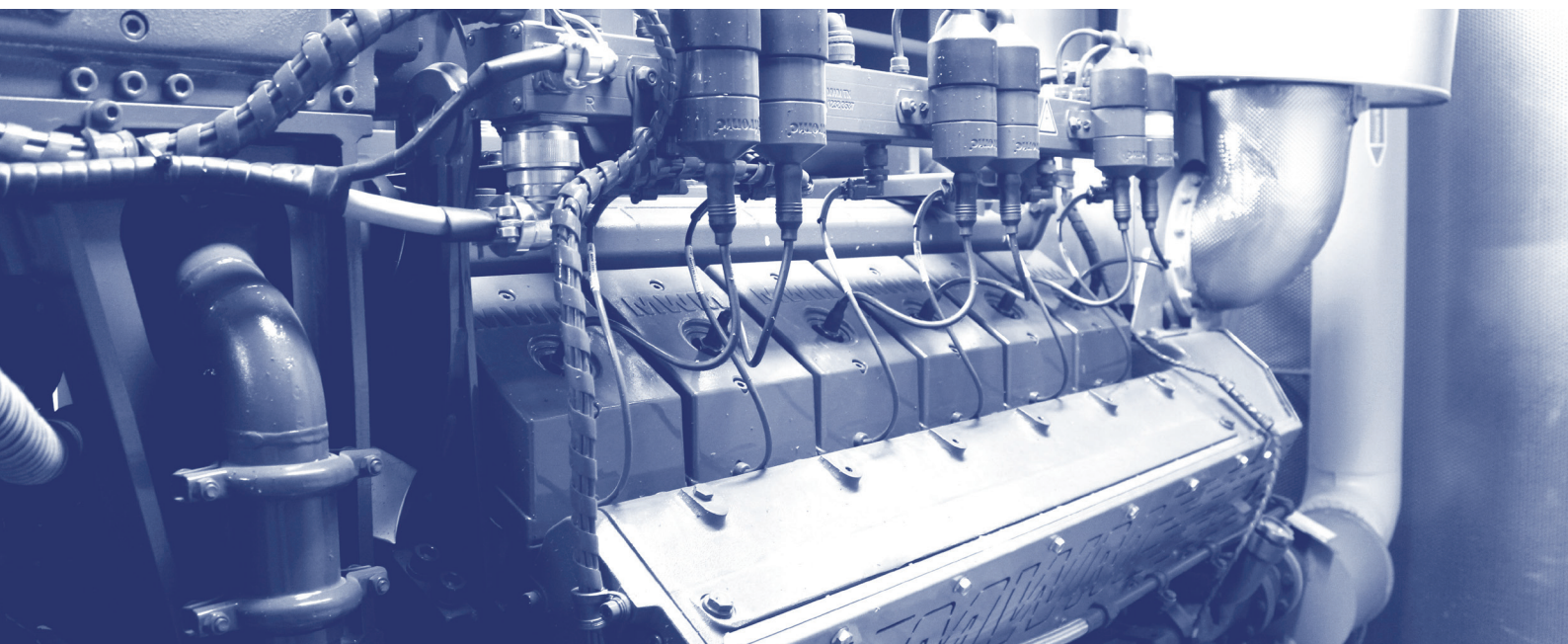
In Zusammenarbeit mit:



DENEFF

DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ

Das KWKG 2016 Die wichtigsten Neuerungen



Hintergrund





Am 3. Dezember 2015 hat der Deutsche Bundestag eine Neufassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verabschiedet. Das KWKG 2016 tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gegenüber dem ersten Referentenentwurf hat sich das Gesetz in Teilen noch positiv geändert.

Dies betrifft vor allem Energiedienstleister, die mit der vollen EEG-Umlage belastet sind. Sie erhalten weiterhin einen KWK-Zuschlag. Hiervon profitieren u. a. Betreiber von KWK-Anlagen in Mieterstromkonzepten und von industriellen KWK-Anlagen in geschlossenen Verteilernetzen. Somit wird dezentral erzeugter und genutzter Strom mit einer Einspeisung in das öffentliche Netz zum Teil gleichgestellt, die Zuschlagshöhe ist im Verhältnis zur Einspeisung jedoch deutlich geringer (siehe Tabelle).

Um eine Förderung für neue KWK-Anlagen zu erhalten, ist der KWK-Strom grundsätzlich in ein Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Ausnahmen existieren für KWK-Anlagen bis 100 kW_{el}, sowie Anlagen für stromkostenintensive Industrieunternehmen. Für Anlagen mit mehr als 100 kW_{el} reicht es aus, wenn der KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz geliefert und hierfür die volle EEG-Umlage gezahlt wird. Ansonsten ist eine Direktvermarktung für Anlagen ab 100 kW_{el} verpflichtend.

Eingeführt wird zudem eine Zuschlagsberechtigung für bestehende KWK-Anlagen, eine verbesserte Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern und ein Sonderzuschlag, wenn Kohle-KWK durch gasbetriebene Anlagen ersetzt werden. Um dies zu realisieren, wurde der Deckel für die Zuschlagszahlungen auf 1,5 Mrd. EUR pro Kalenderjahr angehoben (§ 29 KWKG 2016).

Neuordnung der Zuschlagssätze nach KWKG 2016

		 Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung	 100 % EEG Objekt- versorgung ²	 Stromkosten- intensive Unternehmen	 Sonstiger Eigen- verbrauch	
elektrische Leistung	Zuschlag (KWKG 2012)	Zuschlag neu (KWKG 2016)				Dauer
bis 50 kW	5,41 ct./kWh	8,00 ct./kWh ¹	4,00 ct./kWh	5,41 ct./kWh	4,00 ct./kWh	60.000 Vbh
>50 kW - 100 kW	4,00 ct./kWh	6,00 ct./kWh ¹	3,00 ct./kWh	4,00 ct./kWh	3,00 ct./kWh	30.000 Vbh
>100 kW - 250 kW	4,00 ct./kWh	5,00 ct./kWh ¹	2,00 ct./kWh	4,00 ct./kWh	kein Zuschlag	30.000 Vbh
>250 kW - 2MW	2,40 ct./kWh	4,40 ct./kWh ¹	1,50 ct./kWh	2,40 ct./kWh	kein Zuschlag	30.000 Vbh
über 2 MW	1,80 ct./kWh	3,10 ct./kWh ¹	1,00 ct./kWh	1,80 ct./kWh	kein Zuschlag	30.000 Vbh

1- Erhöhung um weitere 0,60 ct./kWh für den Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt; Stilllegung bestehender Anlage binnen 12 Monaten; bestehende Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens, welche neue Anlage betreibt.

2- Nur wenn KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert und hierfür die volle EEG-Umlage gezahlt wird.

Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

1) Zielsetzung: Moderater Ausbau der KWK bis 2025

Der KWK-Anteil an der Nettostromerzeugung soll auf 110 TWh bis 2020 und auf 120 TWh bis 2025 erhöht werden. Somit soll bis dahin ein moderater Zubau stattfinden. Das Ziel liegt jedoch unterhalb dem bisher festgelegten Ziel von 25 % Anteil an der Nettostromerzeugung (etwa 150 TWh) (§ 1 KWKG 2016).

2) KWK-Zuschlag bis 2022 – dabei Neuordnung der Zuschlagsberechtigungen und -höhen

Der Förderzeitraum des KWKG wurde verlängert und gilt nun für KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen werden (§ 6 KWKG 2016). Die Struktur der Zuschlagsberechtigungen und -höhen wird neu geordnet, abhängig davon, ob



in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird,



an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird und soweit für diesen Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,



es sich um den Eigenverbrauch eines stromkosten- oder handelsintensiven Unternehmens handelt oder



es sich um sonstigen Eigenverbrauch aus Anlagen bis 100 kW_{el} handelt.

Für die jeweiligen Varianten werden verschiedene Zuschläge gezahlt (siehe Tabelle auf S. 2). In Zeiträumen, in denen der Strombörsenpreis negativ ist, wird jedoch kein Zuschlag gezahlt werden (§ 7 KWKG 2016).

3) Dauer der Zuschlagszahlungen: Neuregelung für Mini-KWK

Die Dauer der Förderung von KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} beträgt 60.000 Vollbenutzungsstunden. Betreiber von neuen KWK-Anlagen bis 2 kW_{el} können sich die Zuschläge vorab als Pauschale auszahlen lassen (§ 9 KWKG 2016). KWK-Anlagen über 50 kW_{el} erhalten wie bisher einen Zuschlag über einen Zeitraum von 30.000 Vollbenutzungsstunden (§ 8 KWKG 2016).

4) 4 Jahre KWK-Zuschlag für bestehende Anlagen über 2 MW_{el}

Bestandsanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW_{el} können für 4 Jahre KWK-Zuschläge für den eingespeisten Strom bekommen. Hierzu ist es erforderlich, dass die jeweilige Anlage

- der Lieferung von Strom an Dritten dienen und grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers und nicht nur feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher bestimmt ist,
- hocheffizient ist,
- Strom aus gasförmigen Brennstoffen erzeugt,
- nicht durch das EEG oder nicht mehr durch das KWKG gefördert wird und
- eine Zulassung erteilt wurde (§ 13 KWKG 2016).

5) Ab jetzt jährliche Überprüfung der Zuschlagshöhen

Die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlage wird jährlich überprüft und ggf. angepasst, damit die Zuschläge nicht die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis überschreiten (§ 34 KWKG 2016).

6) Mehr Rechtsicherheit durch Vorbescheid für neue KWK-Anlagen über 10 MW_{el}

Per Vorbescheid ist es Betreibern von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 MW_{el} möglich, vor Inbetriebnahme Rechtssicherheit zu den Fragen der Zuschlagberechtigung, sowie Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung einzuholen (§ 12 KWKG 2016).

7) Neue Anforderungen an das Messwesen in Kundenanlagen

Wenn ein Letztverbraucher nicht vom Betreiber der KWK-Anlage sondern einem Dritten mit Strom beliefert werden möchte, bleibt die Messung weiterhin problematisch. Künftig sollen für Unterzähler die gleichen Anforderungen gelten, wie für Unterzähler in Hausanlagen ohne KWK-Anlagen (§§ 21 b ff. EnWG bzw. zukünftig Messstellenbetriebsgesetz - MsbG). Das bedeutet, dass der örtliche Netzbetreiber im Standardfall die Grundzuständigkeit für den Betrieb dieses Unterzählers hat und die Messwerte ausliest. Der Anlagen- oder Kundenanlagenbetreiber kann den Unterzähler aber auch selbst weiter betreiben. In diesem Fall ist er für den Messstellenbetrieb mit allen Rechten und Pflichten zuständig.

8) Erweiterte Übergangsregelungen für Anwendung des KWKG 2012

Um Projekte nach dem KWKG 2012 noch realisieren zu können, wurden die Übergangsregelungen erweitert. Bei einer verbindlichen Bestellung oder Genehmigung, nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz bis zum 31. Dezember 2015, reicht eine Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2016. Für die Pflicht zur Direktvermarktung gilt für Anlagen bis zu 250 kW_{el} als Übergangsregelung die Dauerinbetriebnahme bis zum 30. Juni 2016, für Anlagen bis 100 kW_{el} bis zum 31. Dezember 2016 (§ 35 KWKG 2016).

Förderung von Abwärmenutzung

Die Förderung von hocheffizienten Anlagen zur Abwärmenutzung (z.B. ORC-Anlagen) wird bis Ende 2016 verlängert (§ 35 Absatz 4 KWKG 2016). Hiermit soll ein nahtloser Übergang zur Förderung aus einem neuen Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ermöglicht werden. Das Programm soll im ersten Quartal 2016 aufgelegt werden. Außerdem prüft das BMWi, welche weiteren Förderungsmöglichkeiten für sonstige Anlagen zur effizienten Energienutzung (z. B. Erdgasentspannungsturbinen) möglich sind.

Der vorliegende Leitfaden soll eine erste Orientierung geben. Er stellt jedoch keine Rechtsberatung dar.

IMPRESSUM

MPW Legal & Tax
Güterbahnhofstraße 35
37154 Northeim

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz e. V. (DENEFF)
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Titelbild: Florian Gerlach / Pixelio.de
Stand: Dezember 2015